

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.738.176

Wien, 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12709/J vom 13. Oktober 2022 der Abgeordneten Dr. Petra Oberrauner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Zollamt Österreich (ZAÖ) verfügt über ein System, welches technisch in der Lage ist stille SMS bzw. Stille Anrufe zu versenden. Das System wird vom Zollfahndungsteam Internet und Cybercrime (ICC) in der Strafsachenstelle Süd, Standort Graz betreut und entsprechend einer Anordnung der Staatsanwaltschaften im sachlichen Wirkungsbereich des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde oder als Assistenzleistung für das Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) im Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingesetzt.

Zu 2., 10. bis 15., 18. und 19.:

Nein.

Zu 3. sowie 6. bis 9.:

Keine.

Zu 4.:

Standortabfragen an Mobilfunkbetreiber sind ausschließlich bei staatsanwaltschaftlich beantragten und gerichtlich genehmigten Telefonüberwachungen zulässig und werden daher auch nur in derartigen Fällen durchgeführt. Im Jahr 2022 wurde vom BMF als Finanzstrafbehörde eine Abfrage bei der Kennung 0699 (Drei Hutchinson) getätigt.

Zu 5.:

Die nachträgliche Benachrichtigung erfolgte durch die Staatsanwaltschaft.

Zu 16.:

Das ZAÖ hat in den Jahren 2020 bis 2022 (bis einschließlich September) IMSI-Catcher ausschließlich für die Ausforschung von Mobiltelefonen genutzt. Dies erfolgte jeweils nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 134 und 135). Die Standortabfrage und Überwachung von Mobilkommunikationen erfolgt ausnahmslos nur im Zusammenwirken mit den Mobilnetzbetreibern.

Jahr	2020	2021	2022 (bis inkl. Sept.)
Zahl der Einsätze	4	15	5

Das ABB hat in den Jahren 2020 bis September 2022 in 4 Fällen über gerichtlich bewilligte staatsanwaltschaftliche Anordnungen ohne Einbindung eines Anbieters oder sonstigen Dienstansbieters (§§ 134 Abs 2a, 135 Abs 2a, 137 Abs 1 StPO) den Einsatz von IMSI Catchern mit den dafür ausgerüsteten Stellen (Zollfahndung) zur Ausforschung von Mobiltelefonen genutzt. IMSI-Catcher werden nicht zum Abhören genutzt, ein Abhören von Mobilkommunikation wäre nur im Zusammenwirken mit den Mobilfunkbetreibern möglich.

Jahr	2020	2021	2022 (bis inkl. Sept.)
Zahl der IMSI Catcher Einsätze	1	2*	1

*Ein Einsatz wurde zwar gerichtlich bewilligt und angeordnet, wurde in der Folge aber nicht umgesetzt, da der Grund für den Einsatz vor Beginn der Maßnahmenumsetzung weggefallen war.

Zu 17.:

Die Maßnahmensetzung des Einsatzes eines IMSI-Catchers erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Gemäß § 138 Abs 5 StPO obliegt es der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme Betroffenen die gerichtliche Bewilligung und die staatsanwaltschaftliche Anordnung unverzüglich (außer im Fall des § 138 Abs 5 2. Satz StPO) zuzustellen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

